

Verlustfeststellung bei Steuerhinterziehung

Die Frist für das Ändern von Steuerbescheiden beträgt regelmäßig vier Jahre. Diese verlängert sich bei Steuerhinterziehung auf zehn Jahre. Gemäß einem Urteil des Bundesfinanzhofs richtet sich die Frist für die Verlustfeststellung nach der regelmäßigen Festsetzungsfrist und nicht nach der zehn-jährigen Jahresfrist. Das heißt, Verluste können nur in der Festsetzungsfrist von vier Jahren berücksichtigt werden. Die zehn-jährige Festsetzungsfrist bezieht sich nur auf die hinterzogenen Besteuerungsgrundlagen. Nur wenn die Verlustfeststellung in direktem Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung liegt gelten die zehn Jahre.

In dem Urteilsfall vom Bundesfinanzhof hatte ein Ehepaar eine Steuerhinterziehung aus dem Jahr 2002 im Jahr 2010 zugegeben. Gleichzeitig machten die Eheleute einen Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften auf den 31.12.2002 geltend. Das Finanzamt setzte nur die hinterzogenen Einnahmen, nicht jedoch den Verlust an. Zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof entschied, da Steuerhinterzieher ansonsten ihre Verluste innerhalb zehn Jahren abrechnen könnten, ehrliche Steuerzahler allerdings nur innerhalb von vier Jahren.